Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung über eine Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Transportbehälterlager in Ahaus

(Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG)

vom 21. Oktober 2015

Die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH und die Brennelement-Zwischenlager Ahaus (BZA) GmbH haben mit Schreiben vom 20. Mai 2011 beim Bundesamt für Strahlenschutz für das Transportbehälterlager (TBL) in Ahaus die Erweiterung des baulichen Schutzes des TBL Ahaus gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter beantragt. Dies stellt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes eine Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 7. November 1997 in der Fassung der 6. Änderungsgenehmigung vom 26. Mai 2010 dar.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474), durch allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Vorhabensänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung wurden auch die früheren Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung sowie die parallel beantragten Sachverhalte für das TBL Ahaus einbezogen.

Die aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die Erweiterung des baulichen Schutzes des TBL Ahaus sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der früheren Änderungen sowie der parallelen Vorhabensänderung.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 21. Oktober 2015

Bundesamt für Strahlenschutz Im Auftrag Pautzke